

ten. In Ost-Berlin beschloß der FDGB die Verwirklichung der „Bitterfelder Beschlüsse“ zunächst nur in volkseigenen, Behörden-, Partei-, Genossenschafts- und sowjetischen Betrieben (volkseigene und gleichgestellte Betriebe), erlaubte dagegen das Weiterbestehen von Betriebsräten in Privatbetrieben. Erst im Sommer 1951 wurden in Ost-Berlin auch die Betriebsräte in Privatbetrieben abgeschafft. Nachstehend wird aus einem Rundschreiben der IG Chemie (Berlin) vom 7. 6. 1951 zitiert:

„In demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden Betriebsratswahlen nicht mehr durchgeführt. Die volkseigenen Betriebe haben ohnehin nur noch Betriebsgewerkschaftsleitungen, ebenso sind in vielen Privatbetrieben heute nur noch Betriebsgewerkschaftsleitungen zu verzeichnen. Die BGL-Wahl würde erst im nächsten Jahr termingemäß durchgeführt werden müssen. Die Betriebsrätewahlen dagegen wären in diesem Jahre fällig. In den Privatbetrieben, in denen Betriebsrat und BGL nebeneinander bestehen, ist erforderlich, von der gesamten Belegschaft einen Beschluß durchzuführen, wonach nach dem Gesetz der Arbeit die BGL als die alleinige Vertretung der Belegschaft anerkannt wird. Nach Durchführung des Beschlusses wird dann der Betriebsrat aufgelöst und bereits in diesem Jahr noch eine BGL-Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die im FDGB organisierten Kollegen. Für die Durchführung der Wahl gelten die Satzungen des FDGB.“

Der unmittelbare Anlaß für die Abschaffung der Betriebsräte war zur Zeit der „Bitterfelder Beschlüsse“ allerdings die Furcht vor dem Wahlausgang. Die verfassungswidrig suspendierten Landtagswahlen hätten die Belegschaften nach der Ansicht leitender SED-Funktionäre dazu verführt, aus den Betriebsrätewahlen Protestwahlen zu machen und den Einfluß der SED und des FDGB auf die Betriebsräte bedeutend zu verringern. Diese Furcht herrscht heute noch, weil — im Gegensatz zur „Nationalen-Front-Wahl“ für die

Volkskammer — Persönlichkeitswahlen bei der Betriebsrätewahl nicht zu umgehen sind, desgleichen nicht die Bedingung der freien, gleichen und geheimen Wahl des Kontrollratsgesetzes Nr. 22. Im Gegensatz zu den Betriebsrätewahlen unterstehen aber die der BGL keinen gesetzlichen Vorschriften.

...

Ferner konnten die dem FDGB nicht genehmen Betriebsratsmitglieder nur auf drei Wegen aus ihrer Funktion entfernt werden:

- a) Auflösung des Betriebsrats durch die Militärbehörde (Art. X Kontrollratsgesetz 22),
- b) Mißtrauensvotum der Belegschaft (wenn in der Wahlordnung vorgesehen),
- c) fristlose Entlassung (wenn arbeitsvertragsrechtlich begründet).

Dagegen kann nunmehr der FDGB einzelne BGL-Mitglieder — auch soeben gewählte — aus ihrer Funktion entfernen, wenn sie ihm nicht genehm sind.

Das ergibt sich aus der FDGB-Satzung (Art. V, 2, e):

„Funktionäre können jederzeit von den Vorständen aus ihren Funktionen abberufen werden, wenn sie deren Vertrauen nicht mehr besitzen.“

Während früher die Betriebsräte zwar nach Art. VII Kontrollratsgesetz 22 ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anerkannten Gewerkschaften durchzuführen hatten, aber in ihrer Beschlußfassung frei und nicht deren Befehlsempfänger waren, gilt für die BGL die Satzung des FDGB (Art. V, 2, c):

„Alle Organe der Gewerkschaften legen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der übergeordneten Vorstände fest.“

Das bedeutet z. B., daß die Zustimmung der BGL zu einer Kündigung eines Belegschaftsmitgliedes jederzeit vom Ortsvorstand ersetzt werden kann.“